

Neue Vorschriften zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest fördern die Lebensfähigkeit der Schweinezucht und verbessern die Tiergesundheit

Die Richtlinie zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest gelten ab morgen in allen Mitgliedstaaten, sie enthalten neue Bestimmungen zur besseren Bekämpfung der Seuche. Die klassische Schweinepest ist eine schwerwiegende Krankheit, die Hausschweine und Wildschweine trifft. Ein Erkrankungsrisiko beim Menschen durch den Schweinepest-Erreger ist nicht bekannt, aber das Auftreten der Krankheit in der EU stellt ein Hemmnis für den internen wie für den internationalen Handel dar, Ausbrüche können erheblich wirtschaftliche Verluste bewirken. Daher wie auch aus Gründen des Tierschutzes ist die Tilgung dieser Krankheit in der EU eine der Prioritäten im Bereich Tiergesundheit.

Die neuen Bestimmungen der Richtlinie 2001/89/EG setzen die bisherige Tilgungsstrategie mit der Keulung der Bestände des infizierten Betriebs fort, sie sehen aber auch eine mögliche kontrollierte Impfung in Notfällen sowie die orale Impfung von Wildschweinen vor. In Erwartung neuer wissenschaftlicher Entwicklungen sieht die Richtlinie den Einsatz von „Marker-Impfstoffen“ vor, die zusammen mit derzeit in Entwicklung befindlichen Labortests eine Unterscheidung zwischen geimpften und infizierten Tieren ermöglichen.

Andere Bestimmungen der Richtlinie untersagen die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen (Abfällen von Lebensmitteln aus Restaurants, Großküchen und anderen Küchen) an Schweine, allerdings kann die Kommission gemäß der neuen Verordnung über tierische Nebenprodukte befristete und streng überwachte Ausnahmeregelungen zulassen (IP/02/1361).

Kommissar Byrne begrüßte das Inkrafttreten der Richtlinie und erklärte: „Der Gesundheitszustand der Tiere in der EU ist lebenswichtig: gesunde Tiere liefern gesunde Lebensmittel. Abgesehen von Aspekten der Lebensmittelsicherheit und des Tierschutzes – Ausbrüche solcher Tierkrankheiten wie der Schweinepest verursachen erhebliche wirtschaftliche Verluste. Wir brauchen uns nur das Beispiel der Maul- und Klauenseuche anzusehen, eine deutliche Mahnung, dass wir bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten wachsam bleiben müssen.“

Probleme in der Vergangenheit

In den letzten Jahren hat sich die Bekämpfung der Schweinepest in einigen Mitgliedstaaten als besonders schwierig erwiesen, vor allem in Regionen mit einer hohen Schweinebesatzdichte. Die Epidemie von 1997/1998 machte die Tötung und Vernichtung einer großen Zahl von Tieren erforderlich und demonstrierte, wie schnell hohe wirtschaftliche Kosten entstehen können.

Aber abgesehen von wirtschaftlichen Aspekten wirft die Schlachtung von Tieren in so großer Zahl auch ethische Fragen auf. Auftreten und Anhalten der Schweinepest bei Wildschweine, wie sie in den letzten Jahren in einigen Regionen der Gemeinschaft und in einigen Beitrittsländern festzustellen waren, verzögern die Tilgung der Krankheit weiter.

Neue Bestimmungen bauen auf Erfahrungen aus der Vergangenheit auf

Die neue Richtlinie berücksichtigt die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Bekämpfung der Schweinepest in der EU. Unter anderem enthält sie Bestimmungen zur besseren Bekämpfung der Krankheit in Gebieten mit hoher Besatzdichte. Um in diesen Gebieten Massenschlachtungen zu vermeiden, kann die Notimpfung eingesetzt werden, vorbehaltlich einer Bewertung und entsprechender Kontrollen. Die Kommission erwirbt derzeit eine größere Menge herkömmlicher Impfstoffe für diesen Zweck.

Künftig dürften Marker-Impfstoffe in Kombination mit entsprechenden Labortests (die derzeit entwickelt werden) die Möglichkeit schaffen, zwischen geimpften und infizierten Tieren zu unterscheiden, eine wichtige Unterscheidungsmöglichkeit, die mit konventionellen Impfstoffen nicht gegeben ist. Die Verwendung von Marker-Impfstoffen unterliegt ebenfalls der Bewertung und Kontrolle und wird nur in Notfällen nach entsprechender Einzelfallgenehmigung der Kommission möglich sein. Gleichzeitig werden im Einzelfall spezifische Entscheidungen über Handelsbeschränkungen für Betriebe, die Marker-Impfstoffe eingesetzt haben, erforderlich sein.

Die Richtlinie enthält Bestimmungen über die orale Impfung von Wildschweinen, bei denen andere Maßnahmen der Seuchenbekämpfung sich als unwirksam erwiesen haben. Dieses Verfahren wurde in Deutschland bereits in vergleichbaren Fällen zur Impfung von Füchsen gegen Tollwut eingesetzt, ein entscheidender Schritt in der erfolgreichen Strategie der letzten zwei Jahrzehnte zur Bekämpfung der Tollwut in Europa.

Die Richtlinie verfeinert und verstärkt bestehende Bekämpfungsmaßnahmen, etwa durch die Ausweitung der Meldebestimmungen und der Vorschriften für die Diagnose der klassischen Schweinepest.

Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen „fast“ verboten

Die Schweinepest-Richtlinie untersagt auch die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Schweine. Dieses Verbot wurde jetzt abgemildert durch die Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002), die die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Nutztiere mit Ausnahme von Pelztieren ab dem 1. November untersagt, aber die Möglichkeit vorsieht, dass die Kommission für bestimmte Mitgliedstaaten eine befristete Lockerung des Verbots genehmigen kann, sofern diese Mitgliedstaaten vor dem 1. November über entsprechende Systeme verfügen, wobei streng kontrollierte, von der Kommission festgelegte Bedingungen einzuhalten sind. Die Kommission prüft derzeit entsprechende Anträge einiger Mitgliedstaaten.